



Senat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Bezirksblätter Korneuburg“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der von der **Beschwerdeführerin Dr. A.** gegen die **Beschwerdegegnerin Bezirksblätter Niederösterreich GmbH**, Porschestraße 23a, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin der „Bezirksblätter Korneuburg“ **und den mitbeteiligten Journalisten C.**, p.A. Bezirksblätter Niederösterreich GmbH, beide vertreten durch Knoflach, Kroker, Tonini & Partner Rechtsanwälte, **wegen des Artikels „Ärztliche Hilfe ist an Autopanne gescheitert“**, erschienen am 14./15.01.2015 auf Seite 7 der „Bezirksblätter Korneuburg“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.04.2015 wie folgt entschieden:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

BEGRÜNDUNG

In dem oben angeführten Artikel wird davon berichtet, dass eine Mutter über den Niederösterreichischen Ärztedienst ärztliche Hilfe für ihren Sohn angefordert habe, dass die Ärztin und Beschwerdeführerin ihr aber geantwortet habe, dass sie nicht kommen könne, weil sie kein Fahrzeug zur Verfügung habe. Dies habe die Mutter sehr geschockt, da es ihrer Meinung nach nicht sein dürfe, dass ein Ärztenotdienst nicht mobil sei. Im Verlauf des Artikels wird dann aber ausgeführt, dass man zwischen Ärzten, die in ihrer Ordination Nachtdienst machen, und der Rettung und Notärzten, die zu den Patienten fahren, unterscheiden müsse. Die Beschwerdeführerin wird damit zitiert, dass sie die Eltern des Patienten auch gebeten habe, ihn zu ihr in die Ordination oder in ein Krankenhaus zu bringen. Die Rettung wollte die Mutter des Erkrankten jedoch nicht rufen.

Die Beschwerdeführerin wandte sich an den Presserat, da sie in dem Artikel namentlich genannt und auch der Ort, in dem sich ihre Praxis befindet, erwähnt worden sei, obwohl sie dem Autor des Artikels in dem Telefonat ausdrücklich gesagt habe, dass sie nicht namentlich genannt werden wolle und auch ihr Mann den Artikelverfasser ein weiteres Mal angerufen habe, um dies klarzustellen. Sie sieht darin eine Verletzung ihrer Privatsphäre, da die Nennung ihres Namens und des Ortes, in dem sich ihre Ordination befinde, weder dem öffentlichen Interesse diene noch für den Artikel relevant sei. Sowohl sie als auch ihre Familie seien von Menschen auf diesen Fall, dem überhaupt kein Fehlverhalten ihrerseits zugrunde liege, angesprochen worden.

Die Beschwerdegegnerin und der Autor und Mitbeteiligte brachten vor, dass der Mitbeteiligte sich bei dem Telefongespräch mit Namen vorgestellt und auch gesagt habe, dass er Journalist sei und für eine Geschichte recherchiere. Der Zweck des Telefonats müsse der Beschwerdeführerin also klar gewesen sein, sie habe ihm dennoch Auskunft erteilt. In dem Gespräch habe der Mitbeteiligte zwar nicht ausdrücklich um Zustimmung zur Namensnennung ersucht, seiner Erinnerung nach habe die Beschwerdeführerin ihm das aber auch nicht untersagt. Auch in dem Telefonat mit ihrem Ehemann könne er sich nicht daran erinnern, dass dieser sich explizit gegen die Namensnennung ausgesprochen habe.

Die Beschwerdeführerin werde weder in ein schlechtes Licht gerückt noch verunglimpft oder verspottet. Es werde klar geschrieben, dass die Beschwerdeführerin als Nachtdienstärztin keine Notärztin sei und dass diese – anders als der Notarzt – auch kein fahrbereites Fahrzeug zur Verfügung haben müsse. Auch sei angeführt, dass sie die Eltern aufgefordert habe, ihren Sohn zu ihr in die Ordination oder in ein Krankenhaus zu bringen oder den Notarzt oder die Rettung zu rufen, was der Patient abgelehnt habe und was daher nicht der Ärztin angelastet werden könne. Aus dem Gesamtzusammenhang werde somit klar, dass die Beschwerdeführerin vollkommen richtig gehandelt habe und ihr in dem Artikel auch kein Fehlverhalten unterstellt werde.

Der Senat geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin dem Mitbeteiligten gegenüber in dem Telefonat erwähnt hat, dass sie nicht wünsche, namentlich genannt zu werden, und dass ihr Ehemann diesen Wunsch in einem wenige Minuten später geführten, weiteren Telefonat wiederholt hat. Das dahingehende Vorbringen der Beschwerdeführerin ist schlüssig, auch die Aussage des Ehemanns der Beschwerdeführerin über das zweite Telefonat erscheint dem Senat glaubwürdig. Demgegenüber gibt der Mitbeteiligte lediglich an, sich nicht mehr genau erinnern, aber auch nicht ausschließen zu können, dass er aufgefordert wurde, keinen Namen zu nennen (Beilage ./3). Im Entschuldigungsschreiben der Redaktionsleiterin (E-Mail vom 6.3.2015) an die Ombudsfrau des Presserats ist schließlich dezidiert

von einem „Missgeschick“ die Rede. Der Mitbeteiligte sei zwar darauf bedacht gewesen, den Namen nicht zu nennen, im Zitat sei ihm das aber leider „durchgerutscht“.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um keine Person des öffentlichen Lebens handelt, die die Nennung ihres Namens tolerieren muss, und dass im konkreten Fall auch kein öffentliches Interesse an der Nennung des Namens und des Ortes, in dem sich die Ordination befindet, vorliegt.

Schließlich teilt der Senat auch nicht die Auffassung der Beschwerdegegnerin und des Mitbeteiligten, dass ohnedies ganz klar aus dem Artikel hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin alles richtig gemacht und kein Fehlverhalten gesetzt habe.

Es steht zwar in dem Artikel, dass Nachtdienstärzte und Notärzte voneinander zu unterscheiden sind und dass erstere nicht verpflichtet sind, ein fahrbereites Fahrzeug zur Verfügung zu haben. Unterschwellig schwingt jedoch der Vorwurf mit, dass die Beschwerdeführerin dem Patienten zu Unrecht nicht geholfen habe. Dieser Eindruck entsteht schon alleine durch den Titel „Ärztliche Hilfe ist an Autopanne gescheitert“. Zum Teil wird die Geschichte so präsentiert, als ob es sich um einen „Skandal“ handle.

Bei oberflächlicher Lektüre wird den Leserinnen und Lesern nicht klar, dass es zu keinem Fehlverhalten der Beschwerdeführerin gekommen ist. Die Aufmachung und die Aufbereitung des Artikels sind unglücklich gewählt.

Der Senat geht allerdings davon aus, dass der Mitbeteiligte den Namen der Beschwerdeführerin nicht in böser Absicht genannt hat, weswegen der Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) als gering anzusehen ist. Auch die bereits erwähnte Entschuldigung ist positiv zu bewerten.

Nichtsdestoweniger liegt ein Verstoß vor, der somit gemäß § 14 Abs. 2 lit. c. der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt wird.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
28.04.2015